

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Satzung vom: 15.05.2023

geändert am: -

Satzungstext:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Bekanntmachungssatzung –

Inhalt

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen	2
§ 2 Übergangsvorschriften	2
§ 3 Inkrafttreten.....	3

Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Mai 2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schlat werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Gemeinde Schlat unter www.schlat.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Rathaus Schlat, Hauptstraße 2, 73114 Schlat, Zimmer 03 kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das wöchentlich erscheinende Amtsblatt der Gemeinde Schlat. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

(3) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Gemeinde Schlat infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck in der Tageszeitung „Neue Württembergische Zeitung (NWZ)“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Tageszeitungen.
2. Erscheint die in Ziffer 1 genannte Tageszeitung nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Schlat. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Weiterhin werden die Öffentlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt und als Anschlag an der Verkündungstafel veröffentlicht. Ein Fehlen dessen wird jedoch nicht als Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gewertet.

§ 2 Übergangsvorschriften

Bis 31.12.2023 werden alle Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Schlat veröffentlicht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Amtsblatt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.04.1984 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Aktuellen Fassung oder von der GemO erlassene Verfahrensvorschriften ist nach § 4 IV GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend zu machen.

Schlat, 15.05.2023

gez. Gansloser

Bürgermeisterin